



Landratsamt Oberallgäu • Oberallgäuer Platz 2 • 87527 Sonthofen

Einschreiben

Firma

Geiger Recycling GmbH & Co. KG
z.H. des Geschäftsführers Herrn Görner
Wilhelm Geiger Straße 1

87561 Oberstdorf

Umwelt und Natur
technischer Umweltschutz

22.1-171/4-338 Ru B.24.03 Aktenzeichen

Herr Ruch Sachbearbeiter

08321 612 - 418 Tel. Durchwahl

08321 612 - 6767 Fax

2.21 Zimmer

volker.ruch@lra-oa.bayern.de E-Mail

Sonthofen, 18.03.2024

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

Altholzaufbereitung der Fa. Geiger Recycling GmbH & Co. KG in Betzigau, Dodels
Fl.Nr. 2080/1, Gmkg. Betzigau

geänderte Altholzaufbereitung - nachträgliche Anordnung § 17 BImSchG

Anlage

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgenden

Bescheid:

I.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb der Altholzaufbereitung in Betzigau – Dodels wird wie folgt geändert:

1. Die unter der Nr. III des Bescheides vom 20.04.2005, 22-171/4-338 Ru B.05.04 festgesetzten **anlagenbezogenen Daten**, zuletzt geändert mit Bescheid vom 14.08.2019, 22-171/4-338 Ru B.19.08 erhalten folgende neue Fassung:



III. Anlagenbezogene Daten:

Altholzzerkleinerer: Typ Doppstadt DZ 750 Kombi
Motor Mercedes Benz OM 502 LA
Antriebsleistung 480 kW
Vorzerkleinerer:
42 Walzenzähne, Walzendrehzahl 25 min⁻¹
Nachzerkleinerer:
4 Schlegelreihen mit je 9 Schlegeln, Trommeldrehzahl 1080 min⁻¹

Lagerkapazität: ca. 12.000 t Altholz

Zerkleinerungsleistung:

A IV-Holz: 9,5 t / d
A I – A III – Holz thermisch:: 49 t/d
A I – A III – Holz stofflich: 400 t/d

2. Die Auflage IV Nr. 1.1 des Bescheides vom 20.04.2005, 22-171/4-338 Ru B.05.04, zuletzt geändert mit Bescheid vom 06.06.2011, 22-171/4-338/2 Ru B.11.06 erhält folgende neue Fassung:

1.1 In der Altholzaufbereitungsanlage dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfälle angenommen, gelagert und aufbereitet werden:

<u>Abfallbezeichnung</u>	<u>AVV-Nummer</u>
Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	02 01 03
Abfälle aus der Forstwirtschaft, beschränkt auf Biomasse	02 01 07
Rinden- und Korkabfälle	03 01 01
Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere die gefährliche Stoffe enthalten	03 01 04*
Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	03 01 05
Rinden- und Holzabfälle	03 03 01
Hülsenkerne aus der Papierindustrie	03 03 08
Verpackungen aus Holz	15 01 03
Verpackungen aus Holz, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10*
Holz 17 02 01	
Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist	17 02 04*
Holz, das gefährliche Stoffe enthält	19 12 06*
Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	19 12 07
Holz, das gefährliche Stoffe enthält	20 01 37*
Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38
Altholz aus dem Sperrmüll (Mischsortiment)	20 03 07

Die Zerkleinerung von Altholz darf dabei folgende Mengenschwellen nicht überschreiten:

A IV – Holz (gefährliche Abfälle): 9,5 t / d
A I – A III - Holz (nicht gefährliche Abfälle) zur thermischen Verwertung: 49 t/d
A I – A III – Holz (nicht gefährliche Abfälle) zur stofflichen Verwertung: 400 t/d

3. Nach Auflage IV Nr. 1.5.13, eingefügt mit Bescheid vom 06.06.2011, 22-171/4-338/2 Ru B.11.06, wird folgende Auflage Nr. 1.5.14 neu eingefügt:

- 1.5.14 Die Einhaltung der täglich zur Zerkleinerung zulässigen Menge an Altholz ist durch die Anlage von separaten Inputhaufwerken für die Klassen A IV – Holz (gefährliche Abfälle) und A I bis A III - Holz (nicht gefährliche Abfälle) zur thermischen Verwertung sicherzustellen. Es darf arbeitstäglich ausschließlich Altholz vom vorher bereit gestellten Inputlager zerkleinert werden. Die Einhaltung der zulässigen Inputmengen ist über geeignete Wiegenscheine, wie zum Beispiel über in der Radladerschaufel integrierte Waagen nachzuweisen und im Betriebstagebuch (siehe Auflage Nr. 1.7.3) zu dokumentieren.
4. Die Auflage IV Nr. 1.6.7 des Bescheides vom 20.04.2005, 22-171/4-338 Ru B.05.04 erhält folgende neue Fassung:
- 1.6.7 Für die regelmäßige Eigen- und Fremdüberwachung sind die maßgeblichen Bestimmungen der Altholzverordnung –AltholzV- (insbesondere §§ 6 und 7 AltholzV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Sämtliche Untersuchungsergebnisse, insbesondere auf die Einhaltung der Grenzwerte für die Herstellung von Holzwerkstoffen nach Anhang II AltholzV sind im Betriebstagebuch (Nr. 1.7.3) zu dokumentieren. Die stoffliche Verwertung von Altholz der Altholzkategorie A III ist zudem nur zulässig, wenn Lackierungen und Beschichtungen vor oder bei der Behandlung entfernt werden (§ 3 Abs.1 i.V.m. Anhang I Nr. 1 Altholz). Die Behandlungen sind im Betriebstagebuch (Nr. 1.7.3) zu dokumentieren.
5. Die Auflage IV Nr. 1.7.3 des Bescheides vom 20.04.2005, 22-171/4-338 Ru B.05.04 erhält folgende neue Fassung:
- 1.7.3 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein **Betriebstagebuch** zu führen. Darin ist insbesondere folgendes zu dokumentieren:
- a) Art, Menge und Herkunft aller angelieferten Materialien
 - b) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen der Eingangs- und Ausgangsmaterialien (Eigen- oder Fremdkontrollen)
 - c) Entsorgungsort- und Art der Entsorgung aller an der Anlage aussortierten Abfälle mit Angabe der jeweiligen Menge
 - d) Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
 - e) Betriebszeiten und Stillstandszeiten
 - f) Inputmengen der Tagescharge zur Zerkleinerung mit Wiegenachweisen
 - g) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen
 - h) Ergebnisse der unter Nr. 1.6.1, 1.6.7, 2.1.12, 3.8 angeordneten Untersuchungen / Überprüfungen
6. Die Auflagen IV Nr. 2.1.2 und 2.1.3 des Bescheides vom 20.04.2005, 22-171/4-338 Ru B.05.04, zuletzt geändert mit Bescheid vom 04.08.2015, 22-171/4-338/3 Ru B.15.08 werden aufgehoben und durch folgende neue Auflage Nr. 2.1.2 ersetzt:
- 2.1.2 Alle staubemittierenden Anlagenteile des Altholzzerkleinerers sind, soweit technisch möglich, zu kapseln. Die nicht kapselbaren Anlagenteile, wie z.B. Abwurfstellen für gehäckseltes Material und der Aufgabetrichter sind mit festinstallierten Wasserbedüsungen auszurüsten, die im Betrieb automatisch die Staubemissionen unterbinden. Bei der Berieselung ist darauf zu achten, daß Staubemissionen unterbunden werden, ohne daß es zu einer Vernässung des Holzes kommt.
7. Die Auflagen IV Nr. 2.1.9, Nr. 2.1.10 und Nr. 2.1.11, eingefügt mit Bescheid vom 06.06.2011, 22-171/4-338/2 Ru B.11.06, zuletzt geändert mit Bescheid vom 04.08.2015, 22-171/4-338/3 Ru B.15.08 erhalten folgende neue Fassung:

- 2.1.9 Die in Verbindung mit dem Altholzzerkleinerer durchgeführten Umschlag- und Transportvorgänge sind so zu gestalten, dass staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Die Anforderungen der Nr. 5.2.3 TA Luft zur Staubminderung sind zu beachten und einzuhalten. Insbesondere ist auf eine möglichst staubarme Betriebsweise (geringe Fallhöhen bei Verladetätigkeiten, langsame Entleerung der Lkw, etc.) zu achten.
 - 2.1.10 Der Dieselmotor des Altholzzerkleinerers muß den Anforderungen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) in Verbindung mit der Richtlinie 97/68/EG entsprechen. Dies ist mit einer Bescheinigung des Motorherstellers nachzuweisen.
 - 2.1.11 Der am Dieselmotor des Altholzzerkleinerers eingesetzte Dieselkraftstoff muss den Anforderungen der 3. BImSchV und der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 entsprechen.
8. Die Auflage IV Nr. 2.1.14 (elektrischer Betrieb stationärer Altholzzerkleinerer), eingefügt mit Bescheid vom 06.06.2011, 22-171/4-338/2 Ru B.11.06, zuletzt geändert mit Bescheid vom 04.08.2015, 22-171/4-338/3 Ru B.15.08 wird aufgehoben.
9. Die Auflagen IV Nr. 2.2.1 bis Nr. 2.2.4 des Bescheides vom 20.04.2005, 22-171/4-338 Ru B.05.04, zuletzt geändert mit Bescheid vom 14.08.2019, 22-171/4-338 Ru B.19.08 erhalten folgende neue Fassung.
- 2.2.1 Die Lärmimmissionen, ausgehend von den gesamten Anlagen der Fa. Geiger Recycling GmbH & Co. KG, dürfen am nächstgelegenen Immissionsort (Fl.Nr. 2074) einschließlich des zugehörigen Fahrverkehrs einen Beurteilungspegel von **tags 60 dB(A)** nicht überschreiten.
 - 2.2.2 Der Betrieb der Altholzaufbereitung einschließlich Fahrverkehr ist nur tagsüber zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr zulässig. Der Altholzzerkleinerer darf täglich maximal 8 h betrieben werden.
 - 2.2.3 Der Altholzzerkleinerer darf nicht gleichzeitig mit der Bauschuttsortieranlage, dem stationären Brecher oder dem mobilen Brecher betrieben werden. Der Betrieb der beiden mobilen Siebanlagen, der beiden Radlader und des Lkw-Verkehrs bleibt davon unberührt.
 - 2.2.4 Der Altholzzerkleinerer darf einen immissionsortbezogenen Schalleistungspegel von 118,8 dB(A) nicht überschreiten.
10. Die Auflage IV Nr. 2.3 (Abnahmemessung Lärm) eingefügt mit Bescheid vom 06.06.2011, 22-171/4-338/2 Ru B.11.06, zuletzt geändert mit Bescheid vom 04.08.2015, 22-171/4-338/3 Ru B.15.08 wird aufgehoben.

II.

Die Firma Geiger Recycling GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Es wird eine Gebühr in Höhe von 300,- € erhoben. Die Auslagen betragen 3,- €.

Gründe:

I.

Der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG wurde am 20.04.2005 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Altholzaufbereitungsanlage bei Betzigau – Dodels erteilt. Die Altholzaufbereitung stellt einen Teil des „Entsorgungszentrums Betzigau“ bei Betzigau - Dodels dar. Mit nachträglicher Anordnung vom 05.01.2006 wurde zur Anpassung an Anzeigen nach § 15 BImSchG der Katalog der zugelassenen Abfallarten erweitert und Änderungen an den Auflagen zum Lärmschutz vorgenommen. Mit Teilgenehmigung vom 10.11.2008 wurde die Herstellung zusätzlicher Flächen durch Teilverfüllung bzw. die Verfüllung von zwei Absetzbecken zugelassen. Mit Genehmigung vom 06.06.2011 wurde die Erweiterung der Lagerfläche für Altholz und die Herstellung eines Lager- und Aufbereitungsplatzes für nachwachsende Rohstoffe zugelassen. Die Erweiterung der Lagerfläche für Altholz und die Errichtung von Megablockwänden wurde mit Bescheid vom 04.08.2015 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Mit nachträglicher Anordnung vom 14.08.2019 wurde die Genehmigung an die Ergebnisse der Abnahmemessung Lärm vom 07.06.2019 angepasst.

Mit Schreiben vom 07.12.2023 hat die Fa. Geiger Recycling GmbH & Co. KG nach § 15 BImSchG den Einsatz des neuen Zerkleinerers Doppstadt DZ 750 Kombi anstelle der bisherigen zwei Aggregate und die mengenmäßige Beschränkung der Zerkleinerung bei A IV-Holz auf 9,5 t/d und bei A I – A III – Holz auf 49 t/d angezeigt. Mit Schreiben vom 27.12.2023 wurde bestätigt, daß für die angezeigte Änderung keine Genehmigung nach § 16 Abs.1 Satz 1 BImSchG erforderlich ist und mitgeteilt, daß wegen des geänderten Anlagenbetriebes und der neuen Zerkleinerungsanlage eine Anpassung der bestehenden Genehmigung bei anlagenbezogenen Daten sowie Auflagen zum Abfallrecht und Immissionsschutz durch eine nachträgliche Anordnung vorgesehen ist.

Mit Schreiben vom 16.01.2024 wurde der Firma Geiger Recycling GmbH & Co. KG die geplante Änderung der anlagenbezogenen Daten und der Auflagen zum Abfallrecht, zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz im Wortlaut übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 29.02.2024 trug die Fa. Geiger Recycling GmbH & Co. KG einige Anmerkungen vor. Mit Schreiben vom 07.03.2024 wurden einige Auflagen angepasst, die geplanten Auflagenänderungen im Wortlaut vorgelegt und erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit E-Mail vom 15.03.2024 teilte die Firma Geiger Recycling GmbH & Co. KG mit, daß zur vorgesehenen nachträglichen Änderung kein weiterer Änderungsbedarf gesehen wird.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG-, Art. 3 Abs.1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG-).
2. Die unter der Nr. I des Tenors dieses Bescheides erlassene Anordnung stützt sich auf § 17 Abs.1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Danach kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz und den dazu erlassenen Verordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen treffen.

Bei der von der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG betriebenen Altholzaufbereitung handelte es sich gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes i.V.m. Nr. 8.12.1.1 G und 8.11.2.1 G des Anhangs zur 4. BImSchV um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage. Die Altholzaufbereitung wurde mit Bescheid vom 20.04.2005, zuletzt geändert mit Bescheid vom 14.08.2019 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Durch die mit Anzeige vom 07.12.2023 erfolgte Drosselung der Behandlung unterschreitet die Altholzaufbereitung die Schwellenwerte der Nr. 8.11.1.1 und Nr. 8.11.2.1 des Anhangs der 4. BImSchV von 10 t gefährliche Abfälle je Tag und der Nr. 8.11.2.3 des Anhangs der 4. BImSchV von 50 t nicht

gefährliche Abfälle je Tag. Im Bereich der Behandlung fällt die Altholzauflbereitung somit nur mehr unter die Nummern 8.11.1.2, 8.11.2.2 und 8.11.2.4 des Anhangs zur 4. BImSchV. Alle drei Nummern sind in Spalte c nur mit einem V gekennzeichnet und weisen in Spalte d folgerichtig auch die Kennung E nicht mehr auf.

Die angezeigte Drosselung der Zerkleinerungsleistung und der Einsatz des neuen Zerkleinerers Doppstadt DZ 750 Kombi Änderungen sind nicht nach § 16 BImSchG genehmigungsbedürftig, ließen aber eine Anpassung der anlagenbezogenen Daten und der darauf Bezug nehmenden Auflagen sinnvoll erscheinen, da die anlagenbezogenen Daten und die Auflagen sonst nicht mehr zum tatsächlichen Betrieb passen. Der Eingriff ist gering und stellt mit Ausnahme der Wiegung der zur Zerkleinerung vorgesehenen Mengen keine neuen Anforderungen für den Betreiber dar, so daß nach pflichtgemäßen Ermessen eine Anpassung der Genehmigung an den abweichenden Betrieb erfolgen konnte. Ein milderer Mittel war nicht ersichtlich und wurde vom Betreiber in der Anhörung auch nicht vorgetragen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes –KG- i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz –KVz-. Danach ist ein Gebührenrahmen von 150,-- bis 15.000,-- € eröffnet.

In Anbetracht der durch den gedrosselten Betrieb und den Einsatz eines anderen Zerkleinerers ausgelösten Änderung wurde ein Ansatz von 300,-- € für angemessen gehalten. Die Auslagen für die Zustellung betragen 3,-- € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen ! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Landratsamt Oberallgäu

Ruch, RAR